### Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Mai 2003

## 653. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. C des Anhangs der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach §1a Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren (lit. a), wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte (Abs. 2). Gemäss §26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Stadtrat und die Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten dem Vertrag zwischen dem 12. Juni 2002 und 9. Dezember 2002 zu. Der Vertrag enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Bülach der Sitz und mit Bülach die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden.

Zu Bemerkungen Anlass gibt einzig der Umstand, dass auf Grund der von den Gemeinden gewünschten gestaffelten Überführung der Zivilstandsämter in den Zivilstandskreis Bülach nachträglich eine Änderung am Art. 13 des Vertrages bezüglich Inkrafttreten vorgenommen wurde. Diese Änderung wurde vom Stadtrat und den Gemeinderäten der oben genannten Gemeinden zwischen dem 16. Oktober 2002 und 10. März 2003 beschlossen. Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt nach Bereinigung des Vertrages wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. März 2003 und dem 1. Juli 2003.

Weil der Zivilstandskreis Bülach Gemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf umfasst, ist gleichzeitig die für die Beaufsichtigung gemäss § 31 EG ZGB geltende Zuständigkeit zu regeln. Da sich die Mehrheit der zusammengefassten Gemeinden und insbesondere auch der Sitz des Zivilstandsamtes im Bezirk Bülach befinden, ist es zweckmässig und sinnvoll, diese Aufgabe dem Bezirk Bülach zu übertragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel im Zivilstandskreis Bülach wird genehmigt.

II. Die Aufsicht über den Zivilstandskreis Bülach wird dem Bezirksrat Bülach übertragen.

III. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Bachenbülach, Gemeinderatskanzlei, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Bülach, Zentrale Dienste, Marktgasse 27-28, 8180 Bülach, Eglisau, Gemeinderatskanzlei, Obergass 17, 8193 Eglisau, Embrach, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 9, Postfach, 8424 Embrach, Freienstein-Teufen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein, Glattfelden, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, Hochfelden, Gemeindeverwaltung, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden, Höri, Gemeindeverwaltung, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, Hüntwangen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, Lufingen, Gemeinderatskanzlei, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, Oberembrach, Gemeinderatskanzlei, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, Rafz, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, Rorbas, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas, Stadel, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel, Wasterkingen, Gemeindeverwaltung, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, Weiach, Gemeinderatskanzlei, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, Wil, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil ZH, und Winkel, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel, die Bezirksräte Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, und Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Amt für Zivilstandswesen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

THE TOTAL PROPERTY OF THE PROP

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi

# Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einem Zivilstandskreis

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

### I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Bülach" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Bülach festgelegt.

### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Zivilstandsamt Bülach erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

### Art. 4

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung;
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht;
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen:
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV;
- die Festsetzung der Kostenbeiträge.

### Art. 5

### Die Sitzgemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals;
- die Besoldung der im Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen gem\u00e4ss Personalreglement;
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu,

Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde

ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Sitzge-

meinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) ei-

ne eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabener-

füllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten;

- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten;

- Kosten für "Infostar";

- Investitionskosten (z.B. feuersichere Aufbewahrung).

Art. 9 Die Kosten werden den (übrigen) Vertragsgemeinden nach Massgabe deren

Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung ge-

stellt.

### IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12-

monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon

betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus

diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspfle-

gegesetzes zu erledigen.

# V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 24.09.2002 Gemeinderat Bachenbülach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 12.06.2002

Stadtrat Bülach

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 16.09.2002

Gemeinderat Eglisau

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 06.11.2002 Gemeinderat Embrach

Der Gemeindepräsident:

AIMWU

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 09.12.2002 Gemeinderat Freienstein-Teufen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 18.11.2002 Gemeinderat Glattfelden

Der Gemeindepräsident:

i. V. follent

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 29.10.2002 Gemeinderat Hochfelden

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Höri vom 05.11.2002 Gemeinderat Höri

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hüntwangen vom 15.10.2002 Gemeinderat Hüntwangen

Der Gemeindepräsident: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 02.10.2002 Gemeinderat Lufingen Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 16.10.2002 Gemeinderat Oberembrach Der Gemeindeschreiber: Der Gemeindepräsident: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 30.07.2002 Gemeinderat Rafz Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Lunca Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 12.11.2002 Gemeinderat Rorbas

Der Gemeindepräsident:

3. Muy

Die Gemeindeschreiberin:

B. Roulle f

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 17.09.2002 Gemeinderat Stadel

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 29.10.2002 Gemeinderat Wasterkingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 29.10.2002 Gemeinderat Weiach

Der Gemeindepräsident:

9. Theline

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wil vom 01.10.2002 Gemeinderat Wil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 21.10.2002 Gemeinderat Winkel

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

a. val



Vom Regierungsrat am 14. Mai 2003 mit Beschluss Nr. 653 genehmigt



Der Staatsschreiber: